

Hausordnung

Herzlich Willkommen auf dem Gelände des **Reifinger Badesees**, einem öffentlichen Badeplatz mit Erholungsmöglichkeiten in der „freien Natur“ gemäß Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung. Um den Badeplatz zu erhalten, müssen sich die Nutzer dort natur-, gemein- und eigentumsverträglich verhalten.

Der Markt Grassau übt auf dem Gelände des Badeplatzes das Hausrecht aus. Der Markt Grassau behält sich vor, das Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

Die Benutzung des Geländes sowie das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt auch während der Winterzeit bei Betreten einer vorhandenen Eisfläche.

Es gelten folgende Regeln:

1. Den Anordnungen und Weisungen der Gemeinde oder den von ihnen beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
2. Die Benutzer haben aufeinander weitestgehend Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich untersagt.
3. Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele gestattet. Die Pflanzbereiche außerhalb der Liegewiesen dürfen nicht betreten werden.
4. Das Aufstellen von Zelten und das Campen ist verboten.
5. Das Baden und die Benutzung der Liegeflächen und des Parkplatzes ist nur von 6.00 bis 22.00 Uhr gestattet.
6. Für das Baden und Schwimmen ist ein Teil der Wasserfläche abgegrenzt. Ein Überschwimmen der Abgrenzung ist nicht zulässig (Naturzone). Die Abgrenzung des Nichtschwimmerbereiches ist zu beachten; Nichtschwimmer und Kleinkinder dürfen sich nur in diesem Bereich aufhalten.
7. Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
8. Angeln ist nur Mitgliedern des Sportanglervereins Achental e.V. mit entsprechendem Erlaubnisschein gestattet.
9. Die Benutzung der Wasserfläche mit Booten einschließlich Modellbooten, Stand-Up-Paddle-Boards sowie das Surfen ist untersagt.
10. Die Einrichtungen, das Wasser, die Grünanlagen und der Parkplatz sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz. Beschädigungen von Einrichtungen sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Die Besucher sind verpflichtet, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Für das Beseitigen von Abfällen sind ausschließlich die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Keinesfalls dürfen Abfälle auf dem Gelände liegengelassen werden.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Mofas dürfen ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz, Fahrräder nur auf den dafür vorhandenen Abstellflächen abgestellt werden. Das Befahren der Wege und Liegewiesen mit Kraftfahrzeugen einschließlich Mofas ist untersagt.
12. Übermäßiger Alkoholkonsum sowie der Aufenthalt in stark alkoholisiertem Zustand ist auf dem Gelände untersagt.
13. Das Entzünden von Feuern, das Grillen sowie das Abhalten von Partys u.ä. sind nicht gestattet.
14. Während der Zeit vom 01. Mai bis 30. September besteht Hundeverbot. In der übrigen Zeit müssen mitgeführte Hunde angeleint werden; anfallender Hundekot ist zu entfernen und mitzunehmen. Pferde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände geführt werden.
15. Für die Versorgung der Erholungssuchenden steht ein Kiosk am Vereinsheim des SC Reifing zur Verfügung. Das gewerbsmäßige Anbieten von Waren in der Anlage ist ansonsten nicht gestattet.
16. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der vorhandenen öffentlichen Toiletten, die während des Badebetriebs zur Verfügung stehen, zu verrichten.

Hausordnung gültig ab 08. Juli 2020

Markt Grassau
Marktstraße 1
83224 Grassau